

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 24. Juli

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 18., 19. u. 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

Nr. 837 das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetz, buche für das deutsche Reich, vom 20. Juni 1872.

Nr. 838 das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872.

Nr. 839 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsgesetze des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, vom 20. Juni 1872.

Nr. 840 das Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, vom 20. Juni 1872.

Nr. 841 das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit d. r. Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 20. Juni 1872.

Nr. 842 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 15. Juni 1872.

Nr. 843 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Überstusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die b. württ. Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871, vom 20. Juni 1872.

Nr. 844 die konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien, vom 12. Januar 1872.

Nr. 846 die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1872.

Nr. 847 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 23. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Bekanntmachung.

betreffend die Anwendung von Ausbildungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Wert-sendungen an die Postanstalten durch das Abschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenzen, die einen größeren Geschäftsvorkehr haben, die Benutzung von Ausbildungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahme beamte am Postschalter darin den Empfang beschwerte.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Juli 1872.

Derartige, die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Ausbildungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenzen, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserlich's General Postamt.

In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindlicher Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hieron nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Über-einstimmung mit dem Inhalte der Genehmigung zu prüfen und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorschriften festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständiger. Namen und Wohnort desselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welch in die Schiffe übermitteln, oder falls dies außerhalb Landes geschiebt, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Aufenthalt sich befindet.

4) Dampfkessl I, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung der Kessl I vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision bereitstehen.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen werden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkessellässern, welche für eine regelmäßige Überwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosten, Oberbergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kessellässer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirk betriebenen Kessel, sowie eine Übersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich den Act und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus denselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirk berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschrift im ersten Absatz findet auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht bestreute Kessellässer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Sie findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann minner zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel deren Dasein und Umgang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Reinigung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche zu haben, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entfernen und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dampf an einen Raum zu gestalten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Muß zur Regelung und Absperlung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichsten Sicheren Befestigung des Feuers. Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes so wenig wie möglich zu beachtfügen.

erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Beihilfe ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Geschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Ankern im Neukerzen wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchröhre und der Verbindungsflugeln, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und die nach Art der Lokomotiv-Rohröhren eingesetzten Rohren nöthigensfalls herauszuziehen sind, auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, auf den Zustand der Wasserleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen, auf den Zustand der Speise- und Dampfsontile, auf den Zustand der Verbindungsrohren zwischen Kessel und Manometer resp. Widerstandsziger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen, auf den Zustand des Stoffes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummaserung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Erfahrung der Büge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewährt lässt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich be seitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessens des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbe führen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von neuem vorgenommen werden.

Wendet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselsitzes.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten, über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffeskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffeskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentzettelich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der stärkeren entsprechenden Bestimmungen enthaltene Abnahme-Urkunde anzuhängen.

Der Besund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks überseitet der Sachverständige der Polizeidehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Ausübung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresende der Königlichen Regierung (Landdrost) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidium, einen Nachweis, der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkesseln, welche den Namen des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Besund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thaler zu entrichten. Wäre mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jenseits folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb deshalb ihres erlaßt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erfahrbare Ansände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zu siech eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen 10 Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außertordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeidehörde des Ortes, wo die Untersuchung

erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Itzenplitz.

Indem wir vorstehendes Regulativ zur Nachahmung veröffentlichen, machen wir zugleich in Gemäßheit des § 3 derselben nachstehend den Namen und Wohnort der mit den Dampfkessel-Revisionen beauftragten Sachverständigen, sowie die den einzelnen überwiesenen Revisionsbezirke bekannt:

1. Kreisbaumeister Siepmann zu Dr. Erone für den Kreis Dr. Erone,
2. Kreisbaumeister Ammon zu Schöchau für die Kreise Schöchau und Flotow,
3. Kreisbaumeister Nünnecke zu Conitz für den Kreis Conitz,
4. Kreisbaumeister Barnick zu Schwedt für den Kreis Schwedt mit Ausnahme der Niederungen,
5. Bauinspektor Reichert in Marienwerder für die Kreise Marienwerder und Stuhm mit Auschluß der Niederungen,
6. Baurath Ritter in Graudenz für die Kreise Graudenz und Culm mit Auschluß der Niederungen,
7. Kreisbaumeister Kleiß in Thorn für den Kreis Thorn,
8. Baurath Erbmann in Marienwerder für die Niederungen der Kreise Marienwerder und Stuhm,
9. Wasserbau-Inspектор Kołowiński in Culm für die Niederungen der Kreise Culm und Schwedt,
10. Kreisbaumeister Schmundt in Rothenburg für den Kreis Rosenberg und die Hälfte des Kreises Löbau, nördlich der Straße von Bölowitz über Gorall nach Neumark und über Löbau nach Al. Narpern,
11. Kreisbaumeister Eßeler zu Strasburg für die übrige zweite Hälfte des Kreises Löbau und für den Kreis Strasburg.

Marienwerder, den 6. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Neuenburg vom 13. Juni c. für den Polizeibezirk der Stadt Neuenburg über die Wegschaffung der Dungkästen resp. Dunggruben und Appartements von den Straßen der Stadt ist in Nr. 26 des diesjährigen Kreisblatts des Kreises Schwedt Seite 237—8 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Nach einer Mitteilung d. s. Herrn Ministers des Innern hat die Kaiserlich Russische Staatsregierung für den Reiseverkehr deutscher Staatsangehörigen mit folgendene Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1. Alle Reisenden d. s. ihrer Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Russland eines Passes, nur für den Austritt aus Russland gültigen Passes;
2. die deutschen, in Russland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich b. d. r. deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen

Consulaten in Russland mit provisorischen Consulaten (Nationalitätsbeschaffungen) versehen, welche ihr Herkommen bezeichnen. Diese Consulaten (Bezeichnungen) werden zum Biss der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritt in Russland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Marienwerder, den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 5) Die Bezeichnung des Kreis-Wundarztes Dr. Ottmann in Chästburg nach Ceresl in den Konitzer Kreis ist zurückgenommen und die Konitzer Kreis Wundarztstelle wieder vacant.

Qualifizierte Bewerber haben sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder, den 17. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

- 6) Mit Bezug auf das Gesetz vom 27. April d. J. (Gesetz Sammlung S. 417), betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den sozialen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten uns bestraft, die unter unserer Aufsicht stehenden Institute, welche sich im Besitz ablösbarer Realberechtigungen befinden, auf die durch das neue Gesetz gewährte Möglichkeit der Ablösung dieser Berechtigungen, sowie auf die Vortheile, welche ihnen die Benutzung dieser Gelegenheit bietet und auf die Bedingungen, an welche dieselbe geläufigt ist, besonders aufmerksam zu machen. Indem wir in dieser Beziehung auf die von der landwirthschaftlichen Abtheilung unseres Kollegiums erlassene Bekanntmachung vom 17. Juni

d. J. (Amtsblatt Nr. 26, S. 115) verweisen, empfehlen wir den Vorständen der betreffenden Institute darauf Gedacht zu nehmen, daß die d. inselben in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zu zahlende Ablösungskapitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz verwendet werden, weil hierin vorzugsweise das Mittel liegt, in dem die Berechtigten gegeben die Nachtheile zu schützen, welche für sie mit der voranschreitlich zunehmenden Verminderung des Geldwertes verbunden sind.

Marienwerder, den 10. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

- 7) Für den Transport von Flachs, Hanf, Heede und Weiz bei Auslieferung in Quantitäten vor 100 Ecr. und darüber von den öftlich von Bromberg belegenen Stationen der Ostbahn nach den Stationen Breslau Kröse, Osowecim, Ratibor, Oberberg, Petrowitz, Wolnowitz und Broditzburg der Oberschlesischen Eisenbahn via Bromberg-Gnezen ist vom 15. Juli c. ab ein neuer Special-Tarif eingeführt worden.

Der bisherige Special-Tarif vom 1. November 1871, sowie der zu demselben erlassene Nachtrag vom 15. Februar 1872 werden von dem gebrochenen Tage ab aufgehoben.

Druck-exemplare des neuen Tariffs sind von den Verbandstationen häufig zu beziehen.

Bromberg, d. n. 9. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

- 8) Die durch den Tod des Försters Schmidt erledigte Försterstelle zu Ellergrund in der Oberförsterei Bialowohide ist vom 1. August 1872 ab dem Förster Bartisch, bisher in der Oberförsterei Osch, bestellt übertragen.

(Blatt der Deutschen Anzeiger Nr. 30.)